

## Antworten der Stadt Hamburg

### Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **nein**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja (nicht bei gleichzeitigem Halterwechsel)**
- Kontakt: **[www.hamburg.de/senat](http://www.hamburg.de/senat)**

### Antworten im Einzelnen

#### **H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?**

*Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.*

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Handelt es sich um einen Umzug (gleicher Fahrzeughalter) nach Hamburg, gilt Bestandsschutz und das Fahrzeug wird als sog. H-Kennzeichen umgeschrieben. Wurde das Fahrzeug an einen anderen Fahrzeughalter verkauft, kann leider nur dann ein sog. H-Kennzeichen oder ein unbefristetes Rotes Oldtimer-Kennzeichen zugeteilt werden, wenn das Fahrzeug vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen ist, es weitestgehend dem Originalzustand entspricht, in einem guten Erhaltungszustand ist und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient (§2, Ziffer 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Diese Voraussetzungen sind durch eine Oldtimer-Begutachtung nach § 23 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) nachzuweisen. Ein 07er-Kennzeichen muss komplett neu beantragt werden, da eine sog. Umschreibung bei diesen Kennzeichen nicht möglich ist. Aber auch dafür wird Bestandsschutz gewährt, so dass die Zuteilung kein Problem sein dürfte. Die FZV lässt leider keine Abweichungen von der 30 Jahre Regelung zu, so dass in Hamburg nur Fahrzeug älter als 30 Jahre als Oldtimer zugelassen werden können.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Im Falle eines Umzugs ja.

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Der Bestandsschutz wird am Fahrzeughalter festgemacht.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

In der Freien und Hansestadt Hamburg kann nur der Landesbetrieb Verkehr – Abteilung Transport- und Genehmigungs-Management Ausnahmen von den bestehenden Regelungen erteilen. Bisher gab es allerdings keine Ansätze von der 30-Jahre Regelung für Oldtimer abzuweichen.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Im Landesbetrieb Verkehr die Abteilung Transport- und Genehmigungs- Management (Anfragen bitte an Tel. 040/42858.2660 oder per Mail an [ausnahmen@lbv.hamburg.de](mailto:ausnahmen@lbv.hamburg.de)).

### Fragen zu Folienkennzeichen:

*Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.*

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

In der Freien und Hansestadt Hamburg werden keine Folienkennzeichen zugelassen, da die derzeit gültige gesetzliche Regelung (§10 Abs. s FZV) in Verbindung mit der DIN 74069 – Ausgabe Juli 1996 Folienkennzeichen nicht zulassen.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Einen Spielraum gibt es in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht. Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt.

Sind ggf. sämtliche Kennzeichenarten (konventionell, Saison, H, 07, Hochformat, Motorrad) als Folienkennzeichen möglich?

Entfällt für Hamburg.

Muss in einem Fahrzeug mit Folienkennzeichen ein Nachweis deren Rechtmäßigkeit mitgeführt werden?

Entfällt für Hamburg.

Gelten für Folienkennzeichen die gleichen Anbauvorschriften wie für Blechkennzeichen?

Entfällt für Hamburg.

Mit welchem Klebstoff wird das Folienkennzeichen befestigt?

Entfällt für Hamburg.



Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Ansprechpartner für Ausnahmegenehmigungen in Verbindung mit Oldtimer im Landesbetrieb Verkehr ist die Abteilung Transport- und Genehmigungs- Management (Anfragen bitte an Tel. 040/42858.2660 oder per Mail an [ausnahmen@lbv.hamburg.de](mailto:ausnahmen@lbv.hamburg.de)).